

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIX. —

Breslau, den 28. September 1825.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

- (Nro. 963.) die Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinzial-Landstände der Kur- und Neumark und Niederlausitz;
- (Nro. 964.) die Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark;
- (Nro. 965.) die Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg;
- (Nro. 966.) die Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinzial-Landstände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen;
- (Nro. 967.) die Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern und
- (Nro. 968.) die Kreisordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Sämmtlich vom 17ten, und unter
- (Nro. 969.) die Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. v. M., daß die Ablefung der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken in den Kirchen nicht mehr statt finden soll.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wegen Erhebung des Wegezolles auf der Chaussee von Dhlau nach Brieg.

Da der Bau der neuen Chaussee von Dhlau bis Brieg bereits auf eine Meile vollendet ist, so wird die Erhebung des Wegegeldes nach dem Tarif vom 21. May 1822 mit dem 1. October d. J.

bergestalt eintreten, daß an der Wegegeld-Stätte bey Rosenhayn

- 1) auf die Strecke von Dhlau bis Heydan und umgekehrt das Wegegeld für eine Meile,

- 2) von denjenigen Reisenden, welche auf der Straße von Grottkau her die Chaussee passiren, da sie selbige reichlich auf eine halbe Meile befahren, ein $\frac{1}{2}$ meiliges Begegeld erhoben werden wird.
- 3) Die Einwohner von Frauenhayn, welche die Zollstätte zu Rosenhayn passiren, entrichten für den Hin- und Rückweg nach Dhlau den Zoll nur einmal auf eine Meile.

Breslau den 25. September 1825.

Königliche Preussische Regierung. 2te Abtheilung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 125.
Wegen des Ver-
kaufs der mit
einem Real-
Privilegium nicht
versehene
Apotheken.

Es sind Fälle vorgekommen: daß, nur mit Personal-Concessionen versehene Apotheker, ihre Apotheken, die als bloß persönlich concessionirte (mit einem Real-Privilegium nicht versehene) weder vererblich noch sonst veräußerlich sind, an approbirte Apotheker zu hohen Preisen verkauft haben, durch welchen Kauf die Erwerber in großen Nachtheil versetzt werden können, da sie durch ein solches Kauf-Geschäft die Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbes in einer dergleichen Apotheke noch keinesweges an sich gebracht haben. Diese Erlaubniß ist mit dem Ankaufe einer dergleichen concessionirten Apotheke keinesweges verbunden, oder eine nothwendige Folge derselben; derselben Ertheilung hängt nur allein von der Königl. Regierung ab.

Vorstehendes wird hiermit zur Vermeidung Schadens und Nachtheils bekannt gemacht, und Apotheker gewarnt, sich nicht in den Kauf der Apotheken einzulassen, ohne zuvor sich über die Verkaufsbefugniß ihrer Verkäufer vollständige Ueberzeugung verschafft zu haben.

A. I. IX. August. 361. Breslau den 19. September 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 126.
Wegen der Vor-
topflichkeit
der Correspon-
denz mit den
Cadetten-
Instituten.

Das Königl. hohe Kriegs-Ministerium hat sämtliche Cadetten-Institute anweisen lassen, sich nur in rein dienstlichen Angelegenheiten der portofreien Bezeichnung zu bedienen; dagegen aber die Beantwortung von Gesuchen und Anfragen von Angehörigen der Cadetten, so wie überhaupt die Correspondenz in allen Privat-Angelegenheiten derselben, portoflichtig zu behandeln.

Diese Anordnung wird sämtlichen Correspondenten mit den Königl. Cadetten-Instituten in hiesigem Departement zur Beachtung bekannt gemacht.

Pl. Sept. 398. Breslau den 18. September 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 127.
Betreffend die
Beschädigung
und das Abba-
ten der
Chaussee-
Graben.

In dem hiesigen Regierungs-Bezirk giebt es zweierlei Arten von Chausfirten Landstraßen:

- a) solche, die ganz allein für Königl. Rechnung, und

b) solche, welche früher von den Kreisen als gewöhnliche Kieswege gebaut, nachher aber aus dem Chaussée-Unterhaltungsfonds durch Aufbringung von Verkleinungen und Beschüttungen mit gesiebten Kiese ic. verbessert worden sind.

Zu letzteren sind die Kreis-Einsassen noch bis jetzt verpflichtet, die Unterhaltungsdienste gegen eine gewisse Vergütung alljährlich zu stellen, wofür sie das Recht genießen, ein sehr niedriges Wegegeld zu bezahlen; auch kann für diese unter b benannten Chaussées das Eigenthumsrecht an die Seitengraben für die Chaussée-Parthie nicht überall erwiesen werden, ausgenommen für einige Stellen, wo der, zur Verbreitung und zu Ziehung von Entwässerungsgräben, erforderliche Grund, angekauft worden ist. Dagegen ist der Grund und Boden zu den unter a genannten Kunststraßen mit Einschluß der Graben und eines 2 Fuß breiten Streifens über denselben, oder da, wo keine Graben stattfinden, auf vier Fuß breit, vom Fuß des Straßendamms ab gerechnet, den Eigenthümern vergütiget, und somit für die Kunststraßen erworben worden.

An das in diesem Graben, an den beiden Böschungen und auf den zwei Fuß breiten Feldbrandstreifen, so wie auf den vier Fuß breiten Streifen der Ausflüchungen wachsende Gras, hat also der betreffende Grundeigenthümer keinen Anspruch, sondern es gehört der Chausséebehörde, welche die Benutzung vorschrittsmäßig den Wegewärtern überläßt.

Eben so gehört die Grasnutzung den Wegewärtern an den Stellen der alten Chaussées, wo der Grund nachträglich angekauft worden ist; ferner an solchen Stellen, wo sich der angrenzende Grundeigenthümer, nach der vor einigen Jahren getroffenen Einigung, gegen Uebernahme der Räumung der Grabensohle, Seitens des betreffenden Wegewärters, des Rechts der Benutzung aus freien Stücken begeben hat.

Die Benutzung der Graben und deren Ufer an allen übrigen Stellen, die nach Vorstehendem nicht ausgenommen worden sind, können und wollen wir den Angrenzenden, oder denjenigen, welche nach dem Urbario oder nach dem sonstigen Herkommen jeden Orts, dazu berechtigt sind, nicht streitig machen. Jedoch setzen wir hiermit polizeilich zur Verhütung der Beschädigung der Chaussée-Ufer ic. fest: daß fortan die Benutzung des Grases in den Chausséeegräben von den dazu Berechtigten, nur durch Abhauen mit der Sense oder durch Abgrasen mit der Sichel erlaubt, jede andere Benutzung, vornehmlich aber das Behüten mit Vieh jeder Art, verboten seyn soll, wie solches in frühern Zeiten stets der Fall gewesen ist.

Sollten demungeachtet Uebertretungen dieser Vorschrift angezeigt werden; so kommen unnachsichtlich diejenigen Strafen in Anwendung, welche in unserm Amtsblatt 1822 pag. 260. §. 8. festgesetzt worden sind.

Für diese Benutzung muß aber auch der Berechtigte den Graben mit seinen Ufern im Stande halten und nach Erforderniß räumen, damit die

Chausseen nicht versumpfen. Er muß die Gräben und Ufer von allem Gesträuch und Gestrüpp, als Disteln, Kletten, Sauerampf u., überhaupt von allen solchen Pflanzen die große Stauden treiben, stets rein halten, auch sich die zum Ubertreiben des Viehes und Uebergange der Fuhrwerke, Pflüge, Eggen u. nöthigen Brücken neu bauen und unterhalten, indem das Vieh nicht quer durch die Gräben getrieben werden darf.

Das Publikum wird vor Schaden gewarnt; die Kreis-Polizei- und Wege-Beamten aber angewiesen, sich nach vorstehender Verordnung zu achten.

II. A. XV. XII. Aug. 436. Breslau den 13. September 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Die nachstehende Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii:

Die Bestimmung des §. 26. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer, welche jede Etatsüberschreitung beim Titel ad extraordinaria verhindern soll, und eine strenge Justification der Mehrausgaben erheischt, macht es nothwendig, streng auf die Befolgung der Vorschrift des §. 27.,

nach dem auf die etatsmäßig zu extraordinären Ausgaben bestimmte Summen nichts übernommen werden darf, was zu einem bestimmten Etats-titel gehört,

zu halten.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat daher sowohl bei sich, als bei den Untergerichten die Veranstellung zu treffen, daß nichts beim Extraordinario verrechnet werde, was nicht streng dahin gehört. Namentlich ist dies der Fall bei der Rendanten-Lantieme. Diese ist zwar nach dem am 9. November 1821 (von Kampf Jahrbücher Band 18. pag. 309) vorgeschriebenen Formular zur Salarien-Kassen-Rechnung als eine Position beim Extraordinario zu verrechnen; in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer, wird aber das Formular abgeändert, in der Art, daß die Lantieme bei dem Titel an Besoldung zu verrechnen. Dahin gehören auch die Remunerationen für interimistische Beamten, welche eine erledigte Stelle verwalten, und aus der vakanten Besoldung oder aus dem Selbstgenuß der erarbeiteten Gebühren die Vergeltung erhalten.

Ferner müssen die zurückgezahlten Kosten und Vorschüsse, die geleistet sind, nicht inter extraordinaria verrechnet werden.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat hiernach die ihm untergeordneten Gerichte zu instruiren. Berlin den 15. August 1825.

Der Justiz-Minister Graf Dankelmann.

wird hierdurch den sämtlichen Königl. Unter-Gerichten zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Breslau den 13. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 46.
Wegen der zu
extraordinären
Ausgaben
bestimmten
Einkünfte.